



Satzung des Ortsverbandes

Fassung vom 04.04.2019

Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz	3
§2 Mitgliedschaft.....	3
§3 Rechte der Mitglieder	3
§4a Mitgliedsbeitrag.....	4
§4b Spenden von Fraktions- und ehrenamtlichen Magistratsmitgliedern an den OV	4
§5 Organe des OV.....	4
§6 Der Vorstand	5
§7 Die Ortsmitgliederversammlung	5
§8 Jahreshauptversammlungen	6
§9 Schlussbestimmungen	6

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am
29. Mai 2012 beschlossen, zuletzt geändert am 4. April 2019.

§ 1 Name und Sitz

Der Ortsverband Maintal der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist ein Gebietsverband im Sinne des Parteiengesetzes und trägt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Maintal“; Kurzname „GRÜNE“.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird in der Landes- und Bundessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geregelt.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch die Kreisversammlung, den Kreisvorstand oder durch den zuständigen Ortsverband. Der schriftliche Antrag bzw. eine Kopie wird ohne Zeitverzögerung an den Kreisvorstand weitergeleitet. Die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Ablehnung durch den zuständigen OV oder den Kreisvorstand kann der Bewerber/ die Bewerberin den Antrag bei der Kreisversammlung neu stellen. Gegen den Beschluss der Kreisversammlung kann die Landesschiedskommission angerufen werden. Gegen deren Entscheidung kann die Bundesschiedskommission angerufen werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod. Der Austritt ist schriftlich beim Kreisvorstand zu erklären. Bei groben Verstößen gegen die Satzung und die politischen Prinzipien der Partei kann ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden. Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens muss von der Kreisversammlung nach ordentlicher Einladung und Anhörung der Betroffenen mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Landesschiedskommission. Streichung erfolgt, wenn das Mitglied unentschuldigt über ein halbes Jahr mit der Beitragszahlung im Verzug ist.

§ 3 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung in der Partei zu beteiligen, in allen Arbeitsgruppen mitzuwirken sowie an allen Versammlungen und Sitzungen von Parteiorganen teilzunehmen. Eine Übernahme von Aufgaben ist jederzeit freiwillig.

§ 4a Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag orientiert sich an dem Betrag, der an den Kreis-, Landes- und Bundesverband abzuführen ist (KLB-Beitrag). Der Mindestbeitrag ist der KLB-Beitrag zuzüglich 2,50 EUR. Der über den Mindestbeitrag hinausgehende Betrag sollte sich nach Selbsteinschätzung am jeweiligen Brutto- Monatseinkommen orientieren:

bis 1.500 EUR 1facher KLB-Beitrag + 2,50 EUR

bis 3.000 EUR 1 1/2facher KLB-Beitrag

bis 4.500 EUR 2facher KLB-Beitrag

über 4.500 EUR 3facher KLB-Beitrag

Bei gering verdienenden oder nicht verdienenden Mitgliedern kann der Beitrag auf Antrag durch den Vorstand auch unter den Mindest-Beitrag reduziert werden.

§ 4b Spenden von Fraktions- und ehrenamtlichen Magistratsmitgliedern an den OV

1. Jedes Fraktions- und ehrenamtliches Magistratsmitglied spendet freiwillig und es liegt im Ermessen des Fraktions- oder ehrenamtliches Magistratsmitglieds, ob und wie viel es spendet.
2. Kann oder will ein Fraktions- oder ehrenamtliches Magistratsmitglied nicht spenden, so muss dies dem OV mitgeteilt werden.
3. Die Abführung sollte 1/4jährlich erfolgen.
4. Diese Regelung ist wirksam ab 01.06.2012.

§5 Die Organe des OV

Organe des OV sind:

- die Ortsmitgliederversammlung
- die Jahreshauptversammlung
- der Ortsverbandsvorstand .

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen.
Neben zwei gleichberechtigten SprecherInnen wird ein/e KassiererIn gewählt. Ein/e BeisitzerIn wird von der Fraktion gestellt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.
3. Sitzungen finden nach Bedarf statt.
4. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das der jeweils folgenden OMV zur Kenntnis gebracht wird.
5. Die beiden SprecherInnen vertreten den Ortsverband nach außen.
6. Zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist die Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung erforderlich. Für sie gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche Jahreshauptversammlung.

§ 7 Die Ortsmitgliederversammlung (OMV)

1. Die OMV ist das höchste Entscheidungsorgan des OV.
2. Die OMV sollte mindestens einmal im Monat stattfinden, ausgenommen ist die Zeit der hessischen Schulferien. OMVs können jederzeit nach einem Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie sind von diesem auch einzuberufen, wenn dies von mindestens 20% der Mitglieder beantragt wird.
3. Jede ordentlich einberufene OMV ist beschlussfähig, wenn 25%, mindestens jedoch fünf Mitglieder anwesend sind. Eine ordentliche Einladung fand statt, wenn mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) eingeladen wurde. Die Einladung enthält die Tagesordnung.
4. Ortsmitgliederversammlungen sind öffentlich. Jede/r Anwesende hat grundsätzlich das Recht, sich an Diskussionen zu beteiligen und Anträge zu stellen.
5. Die Ortsmitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Wahlen ist eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Beschlüsse der Ortsmitgliederversammlung, die Aufträge an den Vorstand zum Inhalt haben, sind bindend.
7. Finanzentscheidungen über 500 EUR kann nur die OMV treffen. Die Einladung muss einen Hinweis auf die anstehende Entscheidung enthalten.
8. Über jede OMV wird ein Ergebnisprotokoll verfasst und allen Mitgliedern zugänglich gemacht, sofern Beschlüsse gefasst wurden.
9. Aus der OMV können sich Arbeitsgruppen bilden, die innerhalb eines von der OMV beschlossenen Konzepts autonom arbeiten können.

§ 8 Jahreshauptversammlungen

1. Jahreshauptversammlungen finden in der Regel einmal im Kalenderjahr, spätestens aber nach 18 Monaten statt.
2. Für die Jahreshauptversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die OMV, sofern die folgenden Festlegungen nicht davon abweichen.
3. Jede ordentlich einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25%, mindestens jedoch fünf Mitglieder anwesend sind. Eine ordentliche Einladung fand statt, wenn mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich/elektronisch eingeladen wurde. Die Einladung enthält die Tagesordnung sowie genaue Hinweise auf anstehende Wahlen.
4. Die Jahreshauptversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des/der Kassierers/in
 - Entgegennahme des Berichts der KassenprüferInnen
 - Entlastung des Vorstandes und des/der Kassierers/in
 - Wahl des Vorstandes und KassiererIn
 - Wahl der KassenprüferInnen
 - Bericht der Fraktion

§9 Schlussbestimmungen

Minderheitenmeinungen bei Abstimmungen auf der OMV und im Vorstand sind schriftlich festzuhalten, falls dies gewünscht wird.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Ortsmitgliederversammlung.

Das Vermögen des OV geht nach seiner Auflösung an den Kreisverband Main-Kinzig von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über.

Die Satzung tritt unmittelbar mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Maintal, den 29. Mai 2012.